

3 A 1627/10.A.
4 K1341/05.A Minden

B e s c h l u s s .

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1.
- 2.

Klägerinnen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345 - 349, 40231 Düsseldorf, Az.: 2806688-160,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Russische Föderation)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 26 . Oktober 2010

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. S c h a c h e l,
den Richter am Oberverwaltungsgericht D o r n und
den Richter am Oberverwaltungsgericht H o f f m a n n

auf den Antrag der Klägerinnen - Klägerinnen zu 1.) und 3.) des erstinstanzlichen Verfahrens - auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 20. November 2006

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Klägerinnen tragen zwei Drittel der im Zulassungsverfahren 3 A 4553/06.A bis zur Abtrennung des vorliegenden Verfahrens entstandenen Kosten sowie die im vorliegenden Zulassungsverfahren danach entstandenen Kosten; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

A. Hinsichtlich der Abweisung des auf Anerkennung als Asylberechtigte gerichteten Klageantrags gilt dies schon deshalb, weil der Zulassungsantrag gegen die Begründung, die Kläger seien über einen sicheren Drittstaat eingereist, auf die das Verwaltungsgericht sein Urteil insofern durch Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid des Bundesamts vom 15. Juni 2005 stützt, keinerlei Zulassungsgründe geltend macht.

B. Auch im Übrigen ist die Berufung nicht wegen der allein geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) zuzulassen.

Eine Rechtssache ist nur dann grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich ist und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf.

Vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 26. März 2010 - 2 A 208/07.A -, Juris; Hessischer VGH, Beschluss vom 30. Januar 1998 - 14 TZ 2416/97 -, NVwZ 1998, 755; Berlitz, in: GK-AsylVfG, Bd. 3, § 78 Rdnr. 689; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl., 2010, § 124a Rdnr. 257.

Dass und aus welchen Gründen dies der Fall ist, ist im Zulassungsantrag darzulegen (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG), d.h. nachvollziehbar zu erläutern.

Diesem Darlegungserfordernis wird das Vorbringen der Klägerinnen im Zulassungsantrag, das die Klägerinnen auch nach Anhörung durch den Senat zur Volljährigkeit der Klägerin zu 2.) und zum zwischenzeitlich erreichten Stand der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht ergänzt haben, nicht gerecht.

I. Hinsichtlich der als grundsätzlich bedeutsam angesehenen Frage,

„ob einer alleinerziehenden Mutter und ihren minderjährigen Kindern, die in Tschetschenien ihren Wohnsitz haben, in anderen Teilen der Russischen Föderation existenzielle Gefährdung droht“.

ist nicht dargetan und nicht erkennbar, dass sie sich im angestrebten Berufungsverfahren stellen würden, in dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des beschließenden Gerichts abzustellen wäre. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin zu 1.) ein jüngeres Kind als die im Juni 1990 geborene und damit inzwischen 20 Jahre alte Klägerin zu 2.) hat. Auch hinsichtlich der Klägerin zu 2.) selbst ist nicht dargelegt, dass die Frage in ihrem Fall von Bedeutung wäre.

II. Auch hinsichtlich der weiteren, als grundsätzlich bedeutsam bezeichneten Frage,

„ob ethnische Tschetschenen, die ihren letzten Wohnort vor ihrer Ausreise in Tschetschenien hatten und über keinen Inlandspass verfügen die Möglichkeit haben, in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens einen Wohnsitz zu erlangen oder dort einen längerfristigen Aufenthalt zu erlangen, ohne sich zunächst in die Herkunftsregion Tschetschenien begeben zu müssen“,

ist ein Klärungsbedarf nicht den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG entsprechend dargelegt.

1. Im Lichte des gegenwärtigen Standes der obergerichtlichen Rechtsprechung ist schon nicht ersichtlich, dass diese Frage im angestrebten Berufungsverfahren überhaupt von Bedeutung wäre, sodass hier eine fallübergreifende Klärung erfolgen könnte.

Im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats ist obergerichtlich hinreichend geklärt, dass Tschetschenen, die keine besonderen Risikomerkmale aufweisen, in der Russischen Föderation keiner an ihre Volkszugehörigkeit anknüpfenden Gruppenverfolgung unterliegen, und zwar namentlich nicht in Tschetschenien und unabhängig davon, ob sie sich während des zweiten Tschetschenienkrieges dort aufgehalten haben, sodass die als grundsätzlich aufgeworfene Frage einer inländischen Fluchtalternative in der Russischen Föderation für das angestrebte Berufungsverfahren nicht (mehr) von Belang ist

Dies gilt unabhängig davon, dass sich der bisher zuständige 11. Senat des erkennenden Gerichts zuletzt in dem Urteil vom 12. Juli 2005 - 11 A 2307/03.A - mit der Situation von Tschetschenen in der Russischen Föderation befasst hat und in der Zeit nach Ergehen dieses Urteils verschiedene Gerichte eine Gruppenverfolgung für möglich gehalten haben.

Vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 9. April 2008 - 3 UE 460/06.A - (Verhältnisse im August 2001) und Beschluss vom 9. April 2008 - 3 UE 457/06.A - (Verhältnisse im Oktober 2002, jedoch im Zeitpunkt der Entscheidung interner Schutz in anderen Regionen der Russischen Föderation, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 5. Mai 2009 - 10 C 19.08 -); OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 31. März 2006 - 2 L 40/06 - (Verhältnisse im März 2006, aufgehoben und zurückverwiesen durch BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007 - 1 C 24.06 -, NVwZ 2007, 590), jeweils zitiert nach Juris.

Entscheidend ist nämlich, dass in letzter Zeit die Obergerichte, die sich mit der Situation in Tschetschenien befasst haben, darunter der Hessische VGH und das OVG Sachsen-Anhalt, die zuvor einen anderen Standpunkt einnahmen, davon ausgehen, dass dem hier zu würdigenden Personenkreis bei einer Rückkehr nach Tschetschenien oder in die übrigen Gebiete der Russischen Föderation grundsätzlich keine Gruppenverfolgung droht.

Maßgeblich für die Beurteilung des Begehrens auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798) sowie § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162). Die in diesen Bekanntmachungen berücksichtigten Rechtsänderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), die am 28. August 2007 in Kraft getreten sind, sind gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AsylVfG der Entscheidung über den Zulassungsantrag zugrunde zu legen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer ein Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung dieses Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - sogenannte Qualifikationsrichtlinie (QRL) - ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG von der den Mitgliedstaaten in Art. 8 QRL eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, internen Schutz im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung zu berücksichtigen. Gemäß Art. 8 Abs. 1 QRL können die Mitgliedstaaten bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil es Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und

von dem Antragsteller vernünftiger Weise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Absatz 2 verlangt von den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die Berücksichtigung der dortigen allgemeinen Gegebenheiten und der persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. Gemäß Abs. 3 kann Abs. 1 auch angewandt werden, wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009
- 10 C 20.08-.Juris,

Art. 8 QRL trifft keine Aussage dazu, ob der Anwendung der Beweiserleichterung für Vorverfolgte eine zum Zeitpunkt der Ausreise bestehende interne Flucht- oder Schutzalternative entgegensteht. Diese Frage ist anhand von Art. 4 Abs. 4 QRL zu beurteilen. Nach dieser Bestimmung ist - soweit es um die Flüchtlingsanerkennung geht - die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits vorverfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Die Beweiserleichterung in Form einer widerlegbaren Vermutung knüpft an den Umstand einer erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung, nicht aber an weitere Voraussetzungen - wie etwa Schutzmöglichkeiten in anderen Landesteilen - an. Dem Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsschutzes wird durch eine Verweisung auf eine zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Flüchtlingsanerkennung bestehende interne Schutzalternative Rechnung getragen.

BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -,
NVwZ 2009, 982. Vgl. ferner Urteil vom 27. April
2010- 10 C 5.09 -, Juris.

Diese rechtlichen Maßstäbe sind geklärt und erfordern nicht die Durchführung eines Berufungsverfahrens. Das gilt auch für die Feststellung, dass bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe Tschetschenen in der Russischen Föderation keine Gruppenverfolgung droht.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat in seinem den Beteiligten bekannten Urteil vom 3. März 2009 - 3 B 16.08 - eine Gruppenverfolgung von Tschetschenen in der Russischen Föderation mit folgenden Erwägungen verneint:

„Unter Anlegung dieser Maßstäbe kann es dahinstehen, ob der Beigeladene im Zeitpunkt seiner Ausreise wegen seiner ethnischen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Tschetschenen verfolgt war, denn es sprechen nach Überzeugung des Senats stichhaltige Gründe dagegen, dass er bei einer Rückkehr nach Tschetschenien dort von Verfolgung oder einem Schaden im Sinne von Art. 4 Abs. 4 QRL bedroht wird (1.). Jedenfalls aber wäre die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen, weil der Beigeladene in der übrigen Russischen Föderation als deren Staatsangehöriger weder begründete Furcht vor Verfolgung haben muss noch die tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, sich dort aufzuhalten (2.).

1. Es sprechen stichhaltige Gründe dagegen, dass Rückkehrer ohne Bezug zum Maschadow-Regime bzw. den tschetschenischen Rebellen von Verfolgungsmaßnahmen bedroht sein werden. Der Senat folgt insoweit den Entscheidungen des VGH Kassel (Urteil vom 21. Februar 2008, a.a.O.) und des OVG Magdeburg (Urteil vom 31. Juli 2008 - 2 L 23/06 -, juris), die auch durch weitere Erkenntnismittel bestätigt werden.

a) Die auch heute noch festzustellenden Sicherheitsdefizite in Tschetschenien stellen sich nicht als zielgerichtete, generell gegen tschetschenische Volkszugehörige gerichtete flüchtlingsrelevante Verfolgungsmaßnahmen etwa im Sinne überschießender Terrorismus- bzw. Separatismusabwehrmaßnahmen dar, sondern als Sicherheitsrisiken, die ohne besonderen asylrelevanten Bezug Ausdruck des unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als katastrophal einzuschätzenden Machtsystems in Tschetschenien sind, denen es nach der Auskunftslage jedoch auch an der für die Anerkennung eines Flüchtlingsstatus erforderlichen Verfolgungsdichte fehlt.

Die Lage in Tschetschenien ist heute dadurch geprägt, dass die von dem vormaligen Präsidenten der Russischen Föderation Putin und dem tschetschenischen Präsidenten Kadyrow verfolgte und betriebene Politik der "Tschetschenisierung" des Tschetschenienkonflikts aufgegangen zu sein scheint.

Putin erklärte im Januar 2006 zum wiederholten Male die "antiterroristische Operation", d.h. den Krieg, für beendet Gleichwohl finden auch heute noch kleinere Kämpfe zwischen Rebellen und regionalen sowie föderalen Sicherheitskräften statt. Laut Schätzungen der lokalen tschetschenischen Sicherheitskräfte sind weiterhin einige hundert Rebellen in den Bergregionen Tschetscheniens aktiv. Eine dauerhafte Befriedung der Lage in Tschetschenien ist somit noch nicht eingetreten. Die Aktivitäten der tschetschenischen und föderalen Sicherheitskräfte

gegen die Rebellen wurden daher auch 2008 fortgesetzt. Nachdem seit 2001 Tschetschenen zunächst nur als Freiwillige in die russische Armee aufgenommen worden sind, werden sie seit 2007 auch als Wehrpflichtige eingezogen und ausschließlich in Tschetschenien eingesetzt (vgl. Auswärtiges Amt [AA], Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation [Lagebericht] vom 22. November 2008, S. 16, 19).

Nach der Auskunft von Prof. Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007 ist die Tschetschenisierung des Tschetschenienkonflikts eine weitere Revolutionierung des sozialen Gefüges der Gesellschaft Tschetscheniens. Die durch Kadyrow mit Moskauer Hilfe und Garantie errichtete, mit wachsender Einseitigkeit ausgestaltete und rücksichtslos durchgesetzte diktatorische politische Ordnung in der Republik setzt sich über alle vom tschetschenischen Gewohnheitsrecht geheiligten Grundsätze hinweg: Anerkennung für den Vorrang und die Würde des Alters, demokratische Konsensstrukturen, Achtung der tejp-Ordnung (Sippenordnung). Der durch eine solche Politik bewirkte Zuzug verbitterter, verzweifelter Menschen zum tschetschenischen Untergrund ist eine ihrer Folgen. Ein anderer Aspekt ist die Unberechenbarkeit des von kriminellen, zu allem fähigen Gewalttätern beherrschten Kadyrow-Regimes. Angefangen von Kadyrow selbst, von dem bekannt ist, dass er sich bisweilen selbst an Folterungen beteiligt, sind viele Vertreter dieses Regimes von kriminellen Leidenschaften, von Allmachtsgefühlen und Mordlust, von Habgier und Hass geleitet. Dem Kadyrow-Regime ist daher im Alltag ein starker Zug zu "privat" gesteuerten, daher unberechenbaren Gewaltaktionen und Ausbrüchen, kurz zur Irrationalität, eigen. Nicht zuletzt dies erzeugt in weiten Teilen der Gesellschaft, vor allem bei Angehörigen der älteren und mittleren Generation, ein ausgeprägtes Gefühl der Unsicherheit und Schutzlosigkeit. Davon betroffen sind keineswegs nur die Rückkehrer aus den Nachbarregionen, sondern im Prinzip alle Einwohner der Republik.

Vor diesem Hintergrund einer sowohl in autoritären als auch willkürlichen Machtstrukturen gefangenen Gesellschaft wird die Sicherheitslage insbesondere zurückkehrender Tschetschenen von sachverständigen Stellen nicht einheitlich bewertet. Das Auswärtige Amt ist in seiner Stellungnahme gegenüber dem VGH Kassel vom 6. August 2007 in deutlicher Abweichung zu den noch in seinem Lagebericht vom 17. März 2007 gemachten Äußerungen zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die allgemeine Sicherheitslage" in der tschetschenischen Republik im Wesentlichen normalisiert und die Zahl illegaler Verhaftungen und Entführungen von Personen stark abgenommen habe sowie sogenannte "Säuberungen" schon seit mehreren Monaten nicht mehr durchgeführt worden seien. Auch in seinem Lagebericht vom 22. November 2008 (S. 16) hat es diese Abnahme für die vergangenen zwei Jahre festgestellt, jedoch ebenso erwähnt, dass in allerletzter Zeit wieder vermehrt willkürliche Überfälle bewaffneter, nicht zuzuordnender Kämpfer, Festnahmen, Bombenanschläge und extralegale Tötungen zu verzeichnen seien.

Nach amnesty international ([ai] an VGH Kassel vom 27. April 2007) kann hingegen von einer Normalisierung der Situation in Tschetschenien nach wie vor keine Rede sein. Es komme im geringen Umfang weiterhin zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen russischen und tschetschenischen Sicherheitskräften auf der einen und bewaffneten Oppositionsgruppen auf der anderen Seite. Auch nach Auskunft der Heinrich-Böll-Stiftung (an VGH Kassel vom 20. April 2007) droht Rückkehrern eine erhöhte Gefahr, da sie im Verdacht stünden, vor ihrer Ausreise bei den Rebellen gewesen zu sein. Sie würden oft Opfer von Erpressungen, von offiziellen tschetschenischen Stellen würden sie beschuldigt, bei den Rebellen gewesen zu sein, wobei ihnen angeboten werde, diese Beschuldigungen gegen auch wiederholte oder regelmäßige Geldzahlungen fallen zu lassen.

Gleichlautend kommt Svetlana Gannuschkina, Vorsitzende der russischen Menschenrechtsorganisation "Memorial", zu dem Ergebnis, dass Rückkehrer nach Tschetschenien besonders gefährdet seien, da man sie verdächtige, bei den Aufständischen gewesen zu sein, außerdem würden sie Opfer von Erpressungsversuchen, da man davon ausgehe, dass sie über Geld verfügten. Jeder, der nach Tschetschenien reise, begeben sich in Lebensgefahr, wobei rückkehrgefährdet insbesondere junge Männer seien, die man verdächtige, sich bewaffneten Banden angeschlossen zu haben. Wer auch nur zur Passbeantragung nach Tschetschenien zurückkehre, könne sich den Terrorismusvorwurf einhandeln. Wer altersbedingt noch keinen Pass habe oder wer seinen sowjetischen Pass verloren habe, könne auf keinen Fall nach Tschetschenien reisen; bei jedem Versuch, einen der Checkpoints zu passieren, werde er unweigerlich festgenommen. In der tschetschenischen Republik gebe es nicht einmal ein Mindestmaß an Sicherheit, Menschen würden auch weiterhin unter fabrizierten Vorwürfen angeklagt und verurteilt, Folter sei ein übliches Mittel, um Geständnisse und Beschuldigungen zu erzwingen (vgl. „Memorial“ an VGH Kassel vom 17. Mai 2007 sowie Vortrag von Frau Gannuschkina vom 25. November 2006). Diese Ausführungen werden jedoch durch den aktuellsten Bericht von "Memorial" vom Oktober 2007 (Zur Lage der Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation, August 2006 - Oktober 2007, S. 4) relativiert. Dort ist beschrieben, dass sich in dem Berichtszeitraum für die Menschen der Republik bedeutsame Veränderungen ergeben hätten. So hätten die Entführungen und Morde bis Ende 2006 schrittweise, die Entführungen seit Januar 2007 sogar stark abgenommen. Dabei vermute man, dass Ramsan Kadyrow den Chefs der ihm unterstehenden Strukturen klar gesagt habe, dass Entführungen nicht mehr geduldet würden. Besorgniserregend bleibe jedoch, dass Strafprozesse mit fabrizierten Anschuldigungen geführt würden, wobei zentraler Bestandteil der Beweislage Geständnisse seien, wie sie aus der Stalinzeit als "Königin der Beweise" bekannt seien. Allerdings bleibt "Memorial" bei seiner Einschätzung, dass besonders gefährdet Rückkehrer aus dem Ausland seien, da man bei ihnen viel Geld vermute.

Nach Auskunft des UNHCR gegenüber dem VGH Kassel vom 8. Oktober 2007 hat sich die Sicherheitslage in Tschetschenien graduell ver-

bessert, unrechtmäßige Handlungen und Gewaltakte stellten jedoch weiterhin eine Bedrohung für die ortsansässige Bevölkerung dar. Von lokalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen würden insbesondere die Straffreiheit bei Menschenrechtsverletzungen und das Versagen der Behörden bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen beklagt, außerdem die Anwendung von Folter und unrechtmäßiger Inhaftierung sowie die Nichtbeachtung des Prinzips der Rechtmäßigkeit durch die Exekutivorgane und die fehlende Unabhängigkeit der Rechtsprechungsorgane. Auch wenn sie im Vergleich zu den früheren Jahren stark abgenommen hätten, seien weiterhin Entführungen und das "Verschwindenlassen" von Personen zu verzeichnen. Nach den von „Memorial“ gesammelten Daten seien im Jahr 2006 195 Personen in Tschetschenien entführt worden, 98 von ihnen seien nach Zahlung eines Lösegeldes freigelassen, 15 Personen seien getötet worden. 15 Fälle würden derzeit noch untersucht, während der Verbleib von 69 Personen weiterhin ungeklärt sei. Für die ersten sieben Monate des Jahres 2007 sei über die Entführung von 24 Personen berichtet worden, 15 Personen seien freigelassen oder freigekauft worden und eine Person sei tot aufgefunden worden. 6 Fälle würden derzeit noch untersucht, während der Verbleib von 2 Personen weiterhin ungeklärt sei. Die Zahlen, die von den Behörden für die genannten Zeiträume angegeben worden seien, seien wesentlich geringer. Für Rückkehrer lägen dem UNHCR keine umfassenden Untersuchungen vor, es gebe allerdings Berichte, wonach der föderale Sicherheitsgeheimdienst (FSB) Rückkehrer aus dem Ausland unter Beobachtung stelle und zu Befragungen vorlade. UNHCR sei bekannt, dass Rückkehrer aus Georgien zu den FSB-Büros gebracht und dort befragt würden. Es lägen jedoch keine Berichte darüber vor, dass Rückkehrer neben der Befragung zusätzlichen Problemen ausgesetzt waren und sind. Vielmehr scheine es so, dass die Probleme, denen Rückkehrer möglicherweise ausgesetzt seien, eher davon abhingen, ob sie eine "saubere" Akte hätten oder, nicht, als von der Tatsache, dass sie für einige Jahre in einem GUS-Staat gelebt hätten. Junge männliche Rückkehrer, die dem Rekrutierungsalter nahe seien, könnten allerdings von den Behörden als potentielle Gefahr für die Regierung angesehen werden, wenn sie Rebellenkämpfer unter ihren Familienangehörigen (im weiten Sinne) hätten bzw. gehabt hätten. Alleinstehende Frauen ohne männlichen Schutz oder Schutz durch ihre Familie seien potentiell stärker gefährdet, geschlechtsspezifischer Gewalt durch die Gemeinschaft oder im häuslichen Bereich ausgesetzt zu sein. Dies gelte besonders für nichttschetschenische Frauen, da Tschetscheninnen möglicherweise bis zu einem gewissen Grad von ihrer "Großfamilie" Schutz erhielten, auch wenn sie keine direkten männlichen Familienangehörigen - mehr - hätten. Als besonders rückkehrgefährdet seien (frühere) Mitglieder illegaler, bewaffneter Formationen und deren Angehörige einzuschätzen sowie Personen, die offizielle Positionen (inkl. sehr niedriger Positionen) im Regime Maschadow innegehabt hätten, Personen, die offensichtlich von den Positionen der gegenwärtigen Regierung abweichende politische Ansichten hätten sowie Personen, die möglicherweise für ihre vor der Flucht erfolgte, nichtmilitärische

Unterstützung der Rebellentruppen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Auch Prof. Luchterhandt (an VGH Kassel vom 8. August 2007) kommt zu dem Ergebnis, dass die Lage im Vergleich zu den Verhältnissen, die bis etwa 2005 auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Tschetschenien geherrscht hätten, - bei allen Vorbehalten - eine deutlich bessere sei. Nach übereinstimmender Einschätzung aller Beobachter Tschetscheniens unter Einschluss auch der Menschenrechtsorganisationen seien die Fälle von Mord, Folterungen, Misshandlungen, Menschenraub und Freiheitsberaubung signifikant zurückgegangen. Halte dieser Zustand an, werde man bald von einer auch qualitativ neuen Lage der inneren Verhältnisse Tschetscheniens sprechen können.

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes (an VGH Kassel vom 6. August 2007) leben tschetschenische Volkszugehörige, die nach Abschluss der Kampfhandlungen in die tschetschenische Republik zurückgekehrt sind, in der Regel ein normales Leben, gemessen nicht am deutschen Standard, sondern an dem Tschetscheniens von noch vor einem Jahr. Anfeindungen von Seiten der tschetschenischen und föderalen Sicherheitskräfte, aber auch von Nachbarn aus möglichen Neidmotiven, seien im Einzelfall nicht auszuschließen. Über Drangsalierungen durch tschetschenische Rebellen lägen dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse vor. Allerdings sei die Rückkehr in ein normales Leben nur für Personen möglich, die nicht aktiv an Kampfhandlungen teilgenommen hätten. Soweit es gleichwohl zu Übergriffen komme, könnten diese in Erpressung von Geld, Drohungen, im Einzelfall aber auch in Entführung oder Folter bestehen. Eine geschlechtsspezifische Unterscheidung der Übergriffsmethoden und Intensität lasse sich nicht feststellen. Im Übrigen gebe es in der tschetschenischen Republik kaum alleinstehende Frauen, da sie auch als Witwen in der Familie der Verwandten lebten. Personen, die Opfer von Übergriffen von russischen oder tschetschenischen Sicherheitskräften geworden seien, könnten sich an die zuständigen Rechtsschutzorgane und Gerichte wenden, jedoch seien die Erfolgsaussichten immer noch gering.

Dagegen weist die Gesellschaft für bedrohte Völker (an VGH Kassel vom 18. Juni 2007) darauf hin, dass bei den jüngst veröffentlichten Statistiken, nach denen sich in den Städten die Lage verbessert habe und die Zahl der Gewaltverbrechen zurückgegangen sein solle, zu berücksichtigen sei, dass sich viele Menschen aus Angst vor Repressalien davor fürchteten, eine Anzeige über Gewaltverbrechen durch die tschetschenischen Sicherheitskräfte zu erstatten. Dies deckt sich mit der Auskunft von Prof. Luchterhandt vom 8. August 2007 an den VGH Kassel, wonach vor allem zwei Faktoren, welche die Einschätzung der Sicherheitslage wesentlich erschwerten, zu benennen seien, nämlich erstens die tief sitzende Furcht und Angst einer durch die beiden Tschetschenienkriege traumatisierten Bevölkerung und zweitens die Diskrepanz zwischen öffentlich - durchaus von verschiedenen Seiten, staatlichen Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen - ver-

breiteten Zahlen über schwere und schwerste Menschenrechtsverletzungen und deren Opfer. Sowohl die Heinrich-Böll-Stiftung (an VGH Kassel vom 20. April 2007) als auch „Memorial“ (an VGH Kassel vom 17. Mai 2007) gehen dabei davon aus, dass für Rückkehrer Bedrohungen von russischen und/oder tschetschenischen Sicherheitskräften bzw. diesen nahestehenden Verbänden ausgehen, wobei genaue Zahlen zu Übergriffen nicht genannt werden könnten, Referenzfälle jedoch von der Vorsitzenden der Menschenrechtsorganisation „Memorial“ in ihrem Vortrag vom 25. November 2006 (für den dort relevanten Berichtszeitraum) genannt worden seien.

Der UNHCR (an VGH Kassel vom 8. Oktober 2007) verfügt über keine Hinweise darauf, dass zurückkehrende Personen allein aufgrund der Tatsache verfolgt werden, dass sie im Ausland gelebt haben, oder deshalb, weil sie einer ethnischen Minderheit angehören. Maßgeblich für eine Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr sei insbesondere die tatsächliche oder unterstellte - frühere - Mitwirkung bzw. Einbindung bei den Rebellen Gruppen oder im Regime Maschadow.

Nach Auskunft von Prof. Luchterhandt (an VGH Kassel vom 8. August 2007) ist die Gefahr, Opfer von russischen Sicherheitseinheiten zu werden, für die Bevölkerung zwar weiterhin vorhanden, aber wegen der Tschetschenisierung des Tschetschenienkonflikts und ihrer quantitativ begrenzten Einsätze heute nur noch als gering einzustufen. Anders verhalte es sich jedoch mit den föderalen Verbänden tschetschenischer Sicherheitskräfte. Hier sei die Gefahr, Opfer schwerer Angriffe auf Freiheit, Leben und Leib zu werden, noch immer als relativ hoch einzuschätzen, obgleich sie im Vergleich zu früheren Jahren deutlich geringer geworden sei. Dabei lägen keine Angaben über Fälle vor, welche Rückschlüsse auf eine höhere Gefährdung oder gar Sonderbehandlung von Rückkehrern zuließen. Die Rückkehrer stellten, für sich gesehen, einen Großteil der Bevölkerung dar. Im Oktober 2006 habe der Leiter des tschetschenischen Büros von „Memorial“ unter Berufung auf Anna Politkovskaja festgestellt, dass 85 % der Entführungen in Tschetschenien auf das Konto der Ramsan Kadyrow unterstehenden Verbände gingen. Dieser Prozentsatz könne auf die Verantwortlichkeit für menschenrechtswidrige Repressionsmaßnahmen der Sicherheitskräfte im Allgemeinen ausgedehnt werden. Abstrakt betrachtet sei es nicht nur wahrscheinlich, sondern selbstverständlich, dass bekannte oder gar prominente Funktionäre oder Parteigänger Präsident Maschadows und der "Tschetschenischen Republik Ickerija" im Falle ihrer Rückkehr nach Russland und speziell nach Tschetschenien nicht nur routinemäßig behandelt, sondern angefangen bei den Einreiseformalitäten von dem in solchen Fällen zuständigkeitshalber eingeschalteten FSB einer sorgfältigen Überprüfung und Kontrolle unterzogen würden. Dabei bleibe festzuhalten, dass die einen wie die anderen Sicherheitskräfte menschenverachtend, wahl- und rücksichtslos bei den "antiterroristischen" Aktionen (auch) gegen die Zivilbevölkerung vorgingen und "Kollateralschäden" bedenkenlos in Kauf nähmen. Bombardements und Beschießungen von Gebäudegruppen, von Siedlungen und von ganzen Dörfern sowie großräumige "Säuberungen" bis in die jüngste Zeit sprächen,

wenngleich sie deutlich seltener geworden seien, eine beredte Sprache. Allerdings sei die Gefahr, durch föderale russische und tschetschenische - Sicherheitskräfte beeinträchtigt zu werden, im Jahr 2007 gegenüber 2006 und 2005 noch einmal messbar geringer geworden. Darauf, dass sich dieser Trend bald umkehren könnte, deute gegenwärtig nichts hin.

Sowohl amnesty international (an VGH Kassel vom 27. April 2007) als auch die Gesellschaft für bedrohte Völker (an VGH Kassel vom 14. Juni 2007) gehen davon aus, dass die Sicherheitslage insbesondere junger männlicher Tschetschenen sehr schlecht sei, da diese generell verdächtigt würden, mit den Widerstandskämpfern unter einer Decke zu stecken, wobei Rückkehrer mehr bedroht, seien, unrechtmäßig festgenommen, gefoltert und misshandelt zu werden oder "zu verschwinden" (vgl. ai, a.a.O.).

Theoretisch besteht zwar die Möglichkeit für betroffene Personen, sich im Fall von Übergriffen erfolgreich durch Inanspruchnahme staatlicher Stellen zur Wehr zu setzen und sich an die zuständigen Rechtsschutzorgane und Gerichte zu wenden (AA an VGH Kassel vom 6. August 2007). Viele lokale und internationale Menschenrechtsorganisationen äußern jedoch weiterhin erhebliche Bedenken hinsichtlich der Menschenrechtssituation in der tschetschenischen Republik, und die Berichte heben insbesondere die Sorge über die Straffreiheit bei Menschenrechtsverletzungen und das Versagen der Behörden bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen, über die Anwendung von Folter und unrechtmäßige Inhaftierung sowie über die Missachtung des Prinzips der Rechtmäßigkeit durch die Exekutivorgane und die fehlende Unabhängigkeit der Rechtssprechungsorgane sowie die übermäßige Macht der Exekutive hervor (vgl. UNHCR an VGH Kassel vom 8. Oktober 2007). Im Vergleich zu dem schon von vornherein geschwächten Rechtsschutz des Bürgers gegenüber Sicherheitsorganen in Russland erfährt die Lage in Tschetschenien dabei in mehrfacher Hinsicht noch eine weitere Schwächung, und zwar zunächst dadurch, dass dort de facto ein Sonder- bzw. Notstandsregime gilt bzw. angewendet wird, das von den Grund- und Menschenrechten der föderalen Verfassung nicht einmal mehr einen Schatten übrig lässt. Die staatliche Praxis wird dadurch bestimmt, dass Präsident Kadyrow nicht nur die republikanische Exekutive, sondern über seine Gefolgsleute („kadyrovcy“) auch die beiden Kammern des Parlaments und die in der Republik judizierenden Gerichte beherrscht. In aller Regel werden Ermittlungsverfahren nach einiger Zeit mit der stereotypen Formel eingestellt, man habe die Täter nicht feststellen können und das selbst dann, wenn die Beweislage noch so klar und erdrückend ist. Immer breiter ist infolgedessen in den letzten Jahren der Strom der Beschwerden zum EGMR geworden, wobei die Beschwerdeführer unisono die völlige Unwirksamkeit des Rechtsschutzverfahrens in Tschetschenien und höheren Orts in Moskau feststellen und beklagen. Die ausbleibende Bestrafung der Übeltäter ist denn auch zum geflügelten Wort, zur kürzesten Formel für die Beschreibung der in Tschetschenien auf dem Gebiet von Justiz und Rechtsschutz herrschenden Ver-

hältnisse geworden (vgl. Prof. Luchterhandt an VGH Kassel vom 8. August 2007).

Nach „Spiegel Online“ vom 29. Februar 2008 („Geld gewinnt die Schlacht um Grosny“) kommt der Wiederaufbau acht Jahre nach dem russischen Einmarsch voran. In Grosny, der von zwei Kriegen zerstörten Hauptstadt Tschetscheniens, kündeten nur noch Überreste zerstossener Gebäude von den Schrecken der Vergangenheit. Grosny wachse. Die staatliche tschetschenische Universität zähle heute wieder 16.000 Studenten. Ihre Dozenten bereiteten sie auf rund 70 verschiedene Berufe vor. Russland schein heute im einst so aufsässigen Tschetschenien einen späten Sieg davongetragen zu haben. Nur noch versprengte Guerilla-Trupps widersetzten sich Moskaus Statthalter in der Kaukasusrepublik, Präsident Ramsan Kadyrow. Ihre Zahl werde auf wenige Hundert geschätzt. Kadyrow, auf Russlands Seite gewechselter ehemaliger Rebell, habe sie erfolgreich dezimiert. Viele der ehemaligen Kämpfer dienten heute in seiner Privatarmee. Wen der 31-Jährige nicht auf seine Seite ziehen könne, den machten seine Schwadronen nieder. Die verbliebenen Widerständler hätten sich inzwischen in verfeindete Islamisten und Nationalisten gespalten. Die verbesserte Sicherheitslage lasse die Menschen in Grosny aufatmen. Der Wiederaufbau gelinge in Rekordzeit. Es sei ein merkwürdiger Aufbruch in Tschetschenien, gespeist von Erschöpfung. Den Wiederaufbau trieben enorme Zuwendungen aus Moskau. Die neue „Stabilität“ fuße auf der Kriegsmüdigkeit der Menschen - und auf Angst. Wenige wagten heute noch, in aller Öffentlichkeit Präsident Kadyrow zu kritisieren. Der Frieden im Kaukasus habe seinen Preis. Moskaus Establishment umarme Kadyrow, weil dessen eiserne Faust endlich für ein Mindestmaß an Ruhe Sorge. Dafür sei Russland auch bereit, weitgehende Zugeständnisse zu machen. Sicherheitskräfte der russischen Zentralmacht rückten kaum mehr aus ihren Kasernen in Grosny aus. Stück für Stück sicherten sich Kadyrow ergebene Einheiten immer größeren Einfluss.

[„Tagesschau.de“](http://www.Tagesschau.de) berichtet am 28. Februar 2008 unter dem Titel „Wir sind alle kriegsmüde“, Tschetschenien schein heute, auch wenn der zweite Tschetschenienkrieg den Widerstand der Separatisten nicht gebrochen habe, befriedet. Doch der Preis dafür sei hoch gewesen. Die meisten Menschen wollten einfach Frieden, keiner mehr „in die Berge“. Der Prospekt Pobjeda (zu deutsch: "Sieg") sei wieder eine breite Einkaufsstraße mit Läden, Cafés und der größten Moschee Europas, die noch im Bau sei. Überall werde in Grosny gebaut. Tschetschenische Milizen bewachten den Wiederaufbau, unübersehbar stünden sie schwer bewaffnet auf Straßen und Plätzen. Auf fast allen Baustellen des Landes arbeiteten Bauarbeiter aus der Türkei, aus Dagestan oder aus anderen Republiken; die Tschetschenen seien noch unausgebildet. Ruinen oder Einschusslöcher seien nur noch selten zu sehen, mehr am Stadtrand, wo auch noch Warnschilder auf Minenfelder hinwiesen. Doch der Alltag sei friedlich, meine die Journalistin Sura, die weiter geäußert habe, sie lebten schon viel besser, die Kindergärten, die Schulen, die Universität arbeiteten, wenn auch das Niveau der Ausbildung noch nicht sehr hoch sei. Freie Meinungsäußerung und freie

Wahlen seien allerdings tabu. Präsident Kadyrow sei allgegenwärtig, jede zentrale Hauswand trage sein Porträt oder das seines Vaters, Auch in den Köpfen sei Kadyrow angekommen.

Die Organisation „Cap Anamur“ berichtet unter dem 18. Februar 2008, wer jetzt nach Grosny fahre, werde auf den ersten Blick Schwierigkeiten haben, Indizien dafür zu finden, dass hier ein Krieg stattgefunden habe. Vor allem in den letzten zwei Jahren habe in Grosny und in ganz Tschetschenien ein massiver Wiederaufbau stattgefunden. Die bekannten Bilder des zerstörten Zentrums von Grosny seien Geschichte. Das „System Kadyrow“ funktioniere. 60.000 russische Soldaten seien in den Kasernen, aber im Alltagsbild nicht mehr sichtbar. Kadyrow sichere den Menschen in Tschetschenien eine Stabilität, die sie seit 15 Jahren nicht hatten. Wer die Extreme einer Diktatur nicht erfahre, richte sich ein.

Die Einschätzung, wonach gegenwärtig stichhaltige Gründe gegen die Gefahr einer Gruppenverfolgung von ethnischen Tschetschenen in Tschetschenien sprechen, wird durch weitere neuere Erkenntnisse bestätigt.

Der Menschenrechtskommissar des Europarates hat am 16. Juli 2008 seinen Tätigkeitsbericht für das 2. Quartal 2008 vorgelegt und darin über einen Besuch in der Russischen Föderation vom 18. bis 26. April 2008 berichtet. Zur Situation in Tschetschenien heißt es dort, der Kommissar habe weitgehend übereinstimmende Informationen über eine radikale Verringerung der Fälle von verschwundenen Personen und behaupteter Folter erhalten und er stelle ein gewachsenes Sicherheitsgefühl sowie den anhaltenden umfassenden Wiederaufbau der städtischen Infrastruktur fest.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet in ihrer Medienmitteilung vom 4. September 2008, infolge der Unterdrückung von separatistischen Bestrebungen gebe es in Tschetschenien zwar keine flächendeckende Gewalt mehr. Nach wie vor komme es aber zu bewaffneten Auseinandersetzungen und Menschenrechtsverletzungen. Durch den Kriegsausbruch im benachbarten Georgien sei die Situation zudem noch instabiler geworden. Der Konflikt in Tschetschenien habe sich vermehrt auf die Nachbarrepubliken Inguschetien und Dagestan verlagert.

Der schweizerische „Tagesanzeiger“ berichtet am 25. August 2008 unter der Überschrift „Kein Asylrecht für Tschetschenen“, das Bundesamt für Migration gehe davon aus, dass abgewiesenen Asylsuchenden aus Tschetschenien seit Anfang August die Rückkehr grundsätzlich wieder zuzumuten sei. Zwar habe man noch niemanden zwangsweise ausgeschafft, doch würden die freiwilligen Heimreisen nach Tschetschenien stark zunehmen.

Insbesondere mit der verstärkten freiwilligen Rückkehr setzt sich eine Entwicklung fort, die mit der Rückkehr Binnenvertriebener begonnen

hatte. So sind allein in den ersten 9 Monaten des Jahres 2006 etwa 15.000 Binnenflüchtlinge aus Inguschetien nach Tschetschenien zurückgekehrt (AA, Lagebericht vom 17. März 2007, S. 22). Insgesamt sind zehntausende Vertriebene, die in die Nachbarrepubliken Inguschetien und Dagestan geflohen waren, nach Tschetschenien zurückgekehrt (Ärzte ohne Grenzen vom 19. Dezember 2007, Die zehn vergessenen Krisen 2007). Damit sind die meisten Vertriebenen aus Inguschetien wieder in Tschetschenien. Dort hat die veränderte Lage seit 2006 eine Umstellung auch der internationalen Hilfe vom vormaligen Verteilen von Hilfsgütern hin zu einer „Hilfe zur Selbsthilfe/Entwicklungshilfe“ ermöglicht (HELP in Tschetschenien - Kühe, Schafe, Nähmaschinen und Sägen für zukünftige Kleinunternehmer, Tschetschenien im Herbst 2007). Dass diese Entwicklung zur Rückkehr nunmehr auch am Zufluchtsort Westeuropa zu verzeichnen ist, ist ein deutliches Indiz dafür, dass Tschetschenen im Falle ihrer Rückkehr nach Tschetschenien nicht allein aufgrund ihrer Ethnie Verfolgung zu befürchten haben.

b) Ohne Erfolg beruft sich der Beigeladene darauf, ihm drohe in Tschetschenien Verfolgung, weil er aus dem westlichen Ausland zurückkehre. Es dürfte sich bei den aus dem westlichen Ausland zurückkehrenden Tschetschenen bereits nicht um eine bestimmte soziale Gruppe gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. Art 10 Abs. 1 d) QRL handeln, da nicht ersichtlich ist, dass sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden. Jedenfalls ist aber in Auswertung der vorgenannten Erkenntnismittel davon auszugehen, dass Rückkehrer aus dem Ausland zwar durch die Sicherheitsdienste ins Visier genommen und befragt werden, ihnen aber bei Vorliegen einer „sauberen Akte“ keine Repressionen staatlicherseits drohen. Soweit sie einer gesteigerten Gefahr unterliegen, Opfer von Straftaten zu werden, folgt dies nicht aus ihrem vormaligen Aufenthalt im westlichen Ausland, sondern daraus, dass bei ihnen Vermögen vermutet wird. Insofern sind sie nicht anders betroffen als vermögende Tschetschenen, die sich nicht im Ausland aufgehalten haben. Im Übrigen gehört das Eigentum nicht zu den flüchtlingsrechtlich geschützten Rechtsgütern.

(...)

Der Senat hält die vorgenannte Würdigung der Erkenntnismittel durch das OVG Berlin-Brandenburg für überzeugend. Die Klägerinnen sind zur beabsichtigten Entscheidung des Senats unter Berücksichtigung dieses Urteils, der darin herangezogenen Erkenntnismittel und weiterer Erkenntnismittel, die in der Erkenntnististe Stand 28. Januar 2010 aufgeführt worden sind, angehört worden. Sie haben keine Gründe benannt, aus denen der Schluss auf das Fehlen einer Gruppenverfolgung von Tschetschenen in Tschetschenien unzutreffend sein könnte.

2. Abgesehen hiervon lässt sich die von den Klägerinnen als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Frage, soweit es hierauf im Hinblick auf die vom Verwaltungsgericht festgestellte individuelle Situation der Klägerinnen ankommt, schon im Zulassungsverfahren ganz eindeutig zum Nachteil der Klägerinnen beantworten. Im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats ist durch die obergerichtliche Rechtsprechung geklärt, dass Tschetschenen, die keine besondere Risikomerkmale aufweisen, in der Russischen Föderation eine inländische Fluchtalternative finden.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat in dem oben genannten Urteil vom 3. März 2009 - 3 B 16.08 - insofern ausgeführt:

2. Dem Beigeladenen steht auch eine innerstaatliche Fluchtalternative in der übrigen Russischen Föderation (RF) außerhalb Tschetscheniens zur Verfügung.

In der RF lebt eine Vielzahl ethnischer Tschetschenen, bei denen es sich zum Teil um Flüchtlinge und zum Teil um sonstige Migranten (sog. „tschetschenische Diaspora“) handelt. Nach Angaben des UNHCR sollen Ende Juni 2008 in Inguschetien annähernd 14.000 und in Dagestan annähernd 4.000 tschetschenische Binnenvertriebene registriert gewesen sein, hinzu kommen etwa 40.000 weitere binnenvertriebene Tschetschenen außerhalb der beiden genannten Republiken und Tschetscheniens selbst. Außerdem leben in Moskau 200.000, im Gebiet Rostow 70.000, in der Region Stawropol 40.000 und in der Wolgaregion 30.000 Tschetschenen (vgl. AA, Lagebericht vom 22. November 2008, S. 18). Tschetschenen sind in der RF benachteiligten Praktiken durch die Behörden ausgesetzt. Es wird von Personenkontrollen, Wohnungsdurchsuchungen, Festnahmen, Strafverfahren aufgrund fingierter Beweismittel sowie von Kündigungsdruck auf Vermieter und Arbeitgeber berichtet, wobei das Fälschen von Beweismitteln oder die Verfolgung durch die Miliz seltener geworden seien. Außerdem haben Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens Schwierigkeiten, eine Wohnortregistrierung auf legalem Weg zu erlangen (vgl. AA, a.a.O., S. 6). In der Bevölkerung bestehen fremdenfeindliche und rassistische Ressentiments insbesondere gegen Tschetschenen und andere Kaukasier sowie Zentralasiaten, die in den letzten Jahren zugenommen haben (vgl. AA, a.a.O., S. 10). Dies macht sich auch in der Haltung der Beamten bemerkbar. Tschetschenen stehen ganz besonders im Blick der Rechtsschutzorgane, die sie als potentielle Verbrecher wännen. Ihnen werden bei einer Registrierung die Fingerabdrücke abgenommen, außerdem werden sie von vorne und seitlich fotografiert (Gannuschkina, Zur Lage der Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation August 2006-Oktob 2007, S. 80).

Es kann angesichts der in der Grundaussage übereinstimmenden Stellungnahmen sowohl des Auswärtigen Amtes als auch der einschlägigen Menschenrechtsorganisationen als gesichert gelten, dass sich Tschetschenen wegen ihrer Volkszugehörigkeit in der RF Übergriffen und Diskriminierungen seitens der Behörden, aber auch durch gesellschaftliche Kräfte ausgesetzt sehen können. Gleichwohl kann aufgrund dieser Situation nur dann von fehlender Verfolgungssicherheit ausgegangen werden, wenn es sich bei den zu gewärtigenden Maßnahmen um Verfolgungshandlungen im Rechtssinne handelt und diese eine Dichte haben, die zur Annahme einer Gruppenverfolgung ausreicht. Das Vorliegen einer Verfolgungshandlung beurteilt sich nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Dessen Satz 1 benennt als Schutzgüter Leben und Freiheit. Satz 3 der Vorschrift nennt als weiteres Schutzgut die körperliche Unversehrtheit. Satz 5 ordnet die ergänzende Anwendung von Art. 7 bis 10 QRL an. Gemäß Art. 9 Abs. 1 QRL gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des Art. 1 A GK, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (a) oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a) beschriebenen Weise betroffen ist (b).

Vor diesem Hintergrund liegt eine Verfolgungshandlung nicht in einer Verweigerung der Registrierung. Auch wenn es sich dabei um eine Diskriminierung handelt, ist sie jedenfalls nicht gegen eines der geschützten Rechtsgüter gerichtet, denn in der Verweigerung bzw. Erschwerung der Wohnsitzregistrierung liegt kein Angriff auf Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit und auch keine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung (vgl. BVerwG, Pressemitteilung zum Urteil vom 19. Januar 2009 -10 C 52.07 -). Zwar mag sich im Einzelfall die Verweigerung der Registrierung in letzter Konsequenz nachteilig auf ein derartiges Rechtsgut auswirken, doch macht eine solch indirekte und wie beispielsweise im Fall verweigerter medizinischer Behandlung wegen fehlender Registrierung für den behördlichen Sachwalter gar nicht konkret abzusehende Auswirkung die Diskriminierung nicht zu einer Verfolgungshandlung.

Auch der Umstand, dass Tschetschenen im besonderen Blick der Strafverfolgungsbehörden stehen und es bei ihnen zu Befragungen, Kontrollen, kurzzeitigen Festnahmen und Wohnungsdurchsuchungen kommt, rechtfertigt nicht die Annahme einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte. Die Verschärfung des Kontrolldrucks gegenüber Tschetschenen ist im Zusammenhang mit schwerwiegenden Straftaten zu sehen, die Tschetschenen angelastet werden. Insbesondere nach der Geiselnahme im Moskauer Musiktheater Nord-Ost im Oktober 2002, Terroranschlägen im August 2004 (Absturz zweier Flugzeuge sowie Sprengstoffanschläge auf eine Moskauer Bushaltestelle und am Rigaer Bahnhof in Moskau) und der Geiselnahme in der Schule von Beslan am 1. September 2004 ist die Intensität polizeilicher Kontrollmaßnahmen gegenüber kaukasisch aussehenden Personen in der

RF verstärkt worden (AA, Lagebericht vom 30. August 2005, S. 13 f.). Die genannten Maßnahmen gehören zum polizeilichen Standardrepertoire sowohl zu Zwecken der Gefahrenabwehr als auch zur Strafverfolgung. Es ist einer rechtsstaatlichen Ordnung auch keineswegs fremd, dass Wohnungsdurchsuchungen und Festnahmen zu den genannten Zwecken ohne richterliche Anordnung ausgeführt werden. Muss jemand seinen Ausweis vorzeigen und er ggf. auch Durchsuchungen seiner Person, mitgeführter Gegenstände sowie seiner Wohnung dulden, beeinträchtigt dies - für sich genommen - weder die asylrechtlich ausdrücklich geschützten Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Fortbewegungsfreiheit noch wird durch solche Maßnahmen, solange sie nicht mit weitergehenden Übergriffen einhergehen, die Menschenwürde verletzt. Der Umstand, dass bei der Auswahl der zu überprüfenden Personen an ethnische Merkmale angeknüpft wird, ändert an der asylrechtlichen Irrelevanz dieser Vorgehensweise solange nichts, wie der Bereich sog. polizeilicher "Standardmaßnahmen" nicht überschritten wird. Denn auch nach rechtsstaatlichen Maßstäben müssen es Personen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe in höherem Maße als andere verdächtig sind, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darzustellen, unter Umständen hinnehmen, in verstärktem Umfang mit polizeilichen Eingriffsmaßnahmen konfrontiert zu werden. Ob ein solches erhöhtes Besorgnispotenzial aufgrund der Tschetschenen angelasteten schweren Terrorakte und angesichts einer vermuteten Verflechtung nicht weniger Angehöriger dieser Ethnie mit der organisierten Kriminalität festgestellt werden kann (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 18. Mai 2006 - 3 UE 177/04.A -, juris), kann offen bleiben, denn derartige Kontrollen haben an Intensität abgenommen und erfolgen seit Anfang 2007 zumeist im Rahmen des verstärkten Kampfes der Behörden gegen illegale Migration und Schwarzarbeit (vgl. AA, Lagebericht vom 22. November 2008, S. 26 f.).

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass der Umgang der Vollzugsbehörden mit Festgenommenen rechtsstaatlichen Maßstäben nicht durchweg genügt. So moniert der Menschenrechtsbeauftragte der RF, Wladimir Lukin, dass es bei Verhaftungen, Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft immer wieder zu Folter und grausamer oder erniedrigender Behandlung durch Polizei und Ermittlungsbehörden komme (vgl. AA, a.a.O., S. 21). Auch berichten Menschenrechtsorganisationen von Strafverfolgungsmaßnahmen und Verurteilungen auf der Grundlage fingierter bzw. untergeschobener Beweismittel („Memorial“ an VGH München vom 26. Dezember 2007, S. 2; AA, a.a.O., S. 11).

Wenngleich festzustellen ist, dass Tschetschenen in der RF außerhalb Tschetscheniens in gesteigertem Maße Anfeindungen und Misstrauen begegnen, so ist damit allerdings die Schwelle für die Annahme einer Gruppenverfolgung nicht überschritten. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche die Regelvermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter

erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr um nur vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007, NVwZ 2007, 590). Objektive Anhaltspunkte, die eine derartige Behandlung ethnischer Tschetschenen in der RF als nicht nur ganz entfernte und damit durchaus reale und nicht nur theoretische Möglichkeit erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. September 1992, NVwZ 1993, 191/192), sind indes nicht ersichtlich. Angesichts der eingangs genannten Vielzahl von in der RF sowohl als Binnenflüchtlinge als auch als Migranten lebenden Tschetschenen bieten die nicht mit näherer Quantifizierung verbundenen Angaben zu gegen sie gerichteten Maßnahmen keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme einer auch nur geringen Wahrscheinlichkeit einer eigenen Verfolgungsbetroffenheit. Im Übrigen bestehen Zweifel daran, dass die genannten Missstände im Zusammenhang mit Verfolgungsgründen im Sinne von Art. 10 QRL stehen. Vielmehr dürfte es sich um ein generelles Problem der Justizbehörden handeln, denn der Menschenrechtsbeauftragte der RF hat in einem Zeitungsinterview vom 8. Februar 2008 allgemein beklagt, russische Gerichte schenken den Menschenrechten nicht genug Beachtung und hätten sich noch nicht freigemacht von Formalismus, Bürokratie, niedriger Qualität von Gerichtsentscheidungen und dem Subjektivismus der Richter. Er erhalte eine riesige Zahl von Beschwerden zu Gerichtsentscheidungen in Straf- und Zivilsachen (Bundesamt, Erkenntnisse Russische Föderation, Tschetschenienkonflikt, Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion, April 2008, S. 5).

(...)

Eine interne Fluchtaalternative im Sinne von Art. 8 Abs. 1 QRL setzt neben der Verfolgungssicherheit voraus, dass von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Maßgeblich ist insofern, ob der Beigeladene im Gebiet der innerstaatlichen Fluchtaalternative existentiellen Bedrohungen ausgesetzt sein wird, wobei es im Hinblick auf die Neufassung des § 60 AufenthG zur Umsetzung der QRL nicht (mehr) darauf ankommt, ob diese Gefahren am Herkunftsort ebenso bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2008, BVerwGE 131, 186).

Eine existentielle Bedrohung ist gegeben, wenn das Existenzminimum nicht gesichert ist. Erwerbsfähigen Personen bietet ein verfolgungssicherer Ort das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehö-

ren auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden können. Nicht zumutbar ist hingegen die entgeltliche Erwerbstätigkeit für eine kriminelle Organisation, die in der fortgesetzten Begehung von oder der Teilnahme an Verbrechen besteht. Ein verfolgungssicherer Ort, an dem das wirtschaftliche Existenzminimum nur durch derartiges kriminelles Handeln erlangt werden kann, ist keine innerstaatliche Fluchtalternative (BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007, NVwZ 2007, 590).

Das Verwaltungsgericht hat die Klageabweisung im Wesentlichen darauf gestützt, dass die Niederlassung in der RF und die dortige Erlangung des wirtschaftlichen Existenzminimums entweder durch Arbeit oder Sozialleistung eine Registrierung voraussetze, die ihrerseits den Besitz eines gültigen Inlandspasses erfordere, zu dessen Erlangung der Beigeladene sich zumindest kurzzeitig nach Tschetschenien begeben und sich dadurch in ihm nicht abzuverlangender Weise der Gefahr erneuter Verfolgung aussetzen müsste (UA S. 22 ff.). Diese Situation hat sich allerdings zugunsten des Beigeladenen geändert. Die Verordnung der Regierung der RF Nr. 779 vom 20. Dezember 2006 erweitert die Möglichkeit zur Beantragung des Inlandspasses in räumlicher Hinsicht. Dieser kann nunmehr am Wohnort, Aufenthaltsort oder dem Ort der Antragstellung ausgestellt werden (vgl. AA, Lagebericht vom 22. November 2008, S. 28; so auch Gannuschkina, Zur Lage der Bewohner Tschetscheniens in der RF August 2006-Oktober 2007, S. 90). Die Innehaltung eines gültigen Inlandspasses ist ihrerseits Voraussetzung für die in diesen Pass zu stempelnde Wohnsitzregistrierung, von der der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen de facto abhängig ist. Nichtregistrierte Tschetschenen sollen in der RF allenfalls in der tschetschenischen Diaspora untertauchen und dort überleben können (vgl. AA, a.a.O., S. 27). Obwohl Tschetschenen wie allen russischen Staatsbürgern das Recht der freien Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der RF zusteht, ist es das Bestreben der Behörden in vielen Gebieten der RF, den Zuzug von Personen aus dem Kaukasus mittels restriktiver Verwaltungsvorschriften zu erschweren, um so deren Rücksiedlung nach Tschetschenien zu erreichen (AA, a.a.O.). Diese Haltung spiegelt sich sowohl in der Passerteilungspraxis als auch in der Registrierungspraxis wider. Allerdings sind diese Administrativmaßnahmen dem Bereich der vom Bundesverwaltungsgericht (a.a.O.) als Anfangsschwierigkeiten bezeichneten Hindernisse zuzuordnen, deren Überwindung möglich und im Regelfall auch zumutbar ist. So führt Gannuschkina (a.a.O.) zur Frage der Passerteilungspraxis aus, es scheine „einigen Beamten“ nicht in den Kopf zu gehen, dass Tschetschenien auch Russland sei und dass Umsiedler aus Tschetschenien russische Staatsbürger seien. Sodann benennt sie einen Beispielsfall zunächst verweigerter Passausstellung und schildert, dass ein Beschwerdebrief an den Behördenleiter zur Erteilung des Passes innerhalb eines Tages geführt habe. Einen weiteren Beispielsfall führt sie als

„analogen Fall" an, so dass auch hier davon ausgegangen werden kann, dass der begehrte Pass ausgestellt wurde.

Ebenso verhält es sich mit der Registrierung. Auch insofern heißt es übereinstimmend, dass Tschetschenen in vielen Teilen der RF Zuzugsbeschränkungen unterliegen, die ihnen seitens der Verwaltung auferlegt werden. So berichtet, die norwegische Organisation „Landinfo" (Tschetschenische Binnenflüchtlinge in Wolgograd, Kalmykien und Astrachan - Informationsreise nach Moskau, Wolgograd, Kalmykien und Astrachan im März 2006, Bericht November 2007, S. 18 f. des englischsprachigen Originals) über Recherchen ihrer Mitarbeiter zusammen mit der norwegischen Einwanderungsbehörde in Wolgograd, Kalmykien und Astrachan. Danach hat die Mission widersprüchliche Ergebnisse in Bezug auf die Registrierungspraxis erbracht. Während befragte tschetschenische Studenten in Wolgograd davon berichtet haben, die Registrierung habe bei einigen von ihnen bis zu sechs Monaten gedauert, haben zwei weitere befragte Tschetschenen völlig unterschiedliche Darstellungen gegeben. So soll nach der einen Auskunft das Problem ungenügender Registrierung ein Problem der Vergangenheit und unterdessen eine praktisch vollständige Registrierung aller Tschetschenen erreicht sein, der anderen Auskunft nach sollen hingegen nur sehr wenige Tschetschenen über eine Registrierung verfügen. Das "Friedenskomitee" in Wolgograd habe sich dahingehend geäußert, dass jeder, der nachweise, dass er Arbeit suche, auch eine Registrierung erhalte. „Memorial" habe davon berichtet, dass die zurückliegende Praxis verweigerter Registrierungen durch die örtlichen Verwaltungsbehörden auf Druck von „Memorial" und anderen Organisationen durch die Gerichte unterbunden worden sei.

Der von „Memorial" gegebene Hinweis auf erlangte gerichtliche Hilfe bestätigt die Rechtswidrigkeit der Verweigerungspraxis. Diese hat auch die Staatsanwaltschaft der RF als Aufsichtsbehörde über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in ihrem Bericht vom 20. Januar 2004 festgestellt, in dem es heißt, trotz der relativ gut entwickelten bundesgesetzlichen Grundlage auf dem Gebiet der Migration führen die Organe der Staatsmacht in den Subjekten der Föderation und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung fort, Rechtsakte im Widerspruch zur Migrationsgesetzgebung zu erlassen. Am häufigsten handele es sich hierbei um die Einführung zusätzlicher Beschränkungen und Gebühren für die Registrierung, welche in der Gesetzgebung der Föderation nicht vorgesehen seien (vgl. Heinrich/Lobova, „Die Situation von tschetschenischen Vertriebenen [IDPs] in Russland" vom 24. November 2005).

Nach alledem kann davon ausgegangen werden, dass rückkehrenden Tschetschenen in vielen Gebieten der RF zwar zunächst mit einiger Wahrscheinlichkeit Hindernisse und Hürden seitens der örtlichen Verwaltungen in den Weg gestellt werden, dies jedoch widerrechtlich, so dass sie mit zumutbarer Anstrengung entweder durch Anrufung vorgesetzter Stellen und/oder Einschaltung von Hilfsorganisationen oder letztlich durch Beschreitung des Rechtsweges beseitigt werden können.

Ein polizeiliches Einschreiten wegen des anfänglichen Aufenthaltes ohne Registrierung hat der Beigeladene nicht zu befürchten, denn die Registrierungspflicht setzt erst nach Ablauf von 90 Tagen ein (Landinfo, a.a.O., S. 17). Die Registrierungsvorschrift ist am 22. Dezember 2004 dahingehend geändert worden und wird nach anfänglich nur sehr schleppender Anwendung unterdessen faktisch angewandt (vgl. Ganuschkina, Tschetschenische Flüchtlinge und die Qualifikationsrichtlinie der EU, Redemanuskript vom 25. November 2006, S. 4 f.). Allerdings führt die Befreiung von der Registrierungspflicht während der ersten 90 Tage eines Aufenthaltes nicht dazu, dass dem Betroffenen während dieser Zeit Zugang zum öffentlichen Sozialsystem, insbesondere medizinischer Behandlung, gewährt würde. Ist jedoch kein besonderer Bedarf für die Inanspruchnahme derartiger Leistungen während der Dauer des Registrierungsverfahrens ersichtlich, so wird hierdurch die Zumutbarkeit eines Aufenthaltes in der RF nicht beeinträchtigt, denn maßgeblich sind gemäß Art. 8 Abs. 2 QRL die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. So liegt es hier, denn der Beigeladene hat sich auf eine Behandlungsbedürftigkeit nicht berufen.

Schließlich kann auch davon ausgegangen werden, dass der Beigeladene das zu seinem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige durch eigene Arbeit wird erlangen können, ohne hierfür notwendigerweise kriminelle Handlungen begehen zu müssen. (...) Insbesondere steht einer solchen Arbeitsaufnahme auch nicht die zunächst fehlende Registrierung entgegen. Insofern sei auf die Angaben des "Friedenskomitees" gegenüber „Landinfo“ Bezug genommen, wonach die Glaubhaftmachung ernsthafter Arbeitssuche zu einer Registrierung führe. Darüber hinaus ergibt sich auch aus den Berichten von „Memorial“ (Zur Situation der Bürger Tschetscheniens in der Russischen Föderation Juni 2004 - Juni 2005, S. 38 und August 2006 - Oktober 2007, S. 86) für nicht registrierte Tschetschenen in der RF keine Unmöglichkeit der Arbeitsaufnahme, sondern lediglich deren Erschwerung. Zusätzlich könnte der Beigeladene im Falle seiner freiwilligen Rückkehr finanzielle Unterstützung durch die Beklagte erhalten, die es ihm erleichtern würde, die Übergangszeit bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu überbrücken. Aus den Programmen REAG und GARP nach dem Stand vom 1. Januar 2009 könnte er die Reisekosten oder eine Benzinkostenpauschale von 250 EUR, eine Reisebeihilfe von 200 EUR und eine sog. Starthilfe von 400 EUR erhalten. Diese Starthilfe entspricht nach dem Tageskurs vom 3. März 2009 etwa 18.272 Rubel und übersteigt damit den monatlichen Durchschnittslohn in der RF, der nach einer Pressemeldung der Nachrichtenagentur Novosti vom 24. Januar 2009 bei etwa 17.900 Rubel liegt."

Die vom OVG Berlin-Brandenburg vertretene Auffassung, Tschetschenen seien in anderen Landesteilen der Russischen Föderation sicher und fänden dort eine wirtschaftliche Existenzgrundlage, wird inzwischen von verschiedenen Obergerichten geteilt -

Bayerischer VGH, Urteile vom 27. Januar 2010 - 11 B 09.30317 - und - 11 B 09.30281 - und vom 29. Januar 2010 - 11 B 07.30343; OVG Hamburg, Beschluss vom 27. November 2009 - 2 Bf 337/02. A- (selbst in Tschetschenien); Hessischer VGH, Urteile vom 9. April 2008 - 3 UE 457/06.A - (bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 5. Mai 2009 - 10 C 19.08 -) und vom 21. Februar 2008 - 3 UE 191/07.A -, InfAusIR 2008, 271 (selbst in Tschetschenien); Sächsisches OVG, Beschlüsse vom 13. Mai 2009 - A 5 A 274/08 - und vom 18. März 2010 - A 5 B 649/07 -; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 31. Juli 2008 - 2 L 23/06 -, jeweils zitiert nach Juris,

- ohne dass abweichende obergerichtliche Entscheidungen aus der letzten Zeit bekanntgeworden wären.

Der Senat hält auch insofern die Würdigung der Erkenntnismittel durch das OVG Berlin-Brandenburg für überzeugend. Die Klägerinnen sind zur beabsichtigten Entscheidung über ihren Zulassungsantrag unter Berücksichtigung dieses Urteils, der darin herangezogenen Erkenntnismittel und weiterer Erkenntnismittel, die in der Erkenntnisliste Stand 28. Januar 2010 aufgeführt worden sind, angehört worden. Sie haben der Bewertung, Tschetschenen seien in anderen Landesteilen der Russischen Föderation vor Verfolgung sicher und könnten dort eine wirtschaftliche Existenzgrundlage finden, nichts entgegengesetzt. Angesichts dessen ist nicht dargelegt und auch ansonsten nicht erkennbar, dass und inwiefern ein Berufungsverfahren eine weitere Klärung der aufgeworfenen Frage versprechen könnte. Bei dieser Sachlage ist eine Zulassung der Berufung und damit eine weitere Eröffnung des Instanzenzuges mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG nicht geboten.

Vgl. BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, Beschlüsse vom 2. März 2006 - 2 BvR 767/02 -, NVwZ 2006, 683, und vom 12. März 2008 - 2 BvR 378/05 -, InfAusIR 2008, 263. Ferner Baden-Württembergischer VGH, Beschluss vom 26. April 2004 - A 2 S 172/02 -, Juris, und - für die Situation der Tschetschenen - Sächsisches OVG, Beschlüsse vom 13. Mai 2009 - A 5 A 274/08 - und vom 18. März 2010 - A 5 B 649/07 -, jeweils zitiert nach Juris.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO sowie § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Schachel

Dorn

Hoffmann